

## **Übergangungsvergütungsvereinbarung**

# **Vereinbarung gem. § 125 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX**

Das Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, vertreten durch die

Sozialagentur Sachsen-Anhalt  
Magdeburger Straße 38  
06112 Halle (Saale)

nachfolgend Träger der Eingliederungshilfe genannt, und

DRK Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land e.V.  
In der Alten Kaserne 13  
39288 Burg

nachfolgend Leistungserbringer genannt, schließen für die ambulante Leistung

Ambulante Gruppenmaßnahme für seelisch behinderte  
Menschen infolge Sucht

folgende

## **Vereinbarung:**

### **1. Grundsätze**

- (1) Grundlage für diese Vereinbarung ist der am 14.08.2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen unterzeichnete Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX (im Folgenden: Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX).
- (2) Die Regelungen des o. g. Rahmenvertrages und die gültigen Beschlüsse der Kommission „GK 131“ zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Auch, wenn der o. g. Leistungserbringer keiner Vereinigung der Träger der Einrichtungen angehört oder seine Vereinigung den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet hat, gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages für diese Vereinbarung.
- (4) Eine Auslastungsgarantie wird hiermit nicht vereinbart.

- (5) Der Leistungserbringer hat die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch einzuhalten, seine Mitarbeiter und sonstige im Rahmen der Leistungserbringung von ihm Beauftragte zu deren Einhaltung zu verpflichten und die Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Zwecke zu verarbeiten oder sonst zu nutzen, sofern dies zulässig ist.

## 2. Vergütungsvereinbarung

- (1) Der nachfolgend vereinbarten Vergütung liegt der Auslastungsgrad und die Fachkraftquote aus der am 31.12.2019 geltenden Vergütung zugrunde.
- (2) Die Vergütung für die auf Kosten des Trägers der Eingliederungshilfe betreuten Leistungsberechtigten wird für die ambulante Gruppenmaßnahme wie folgt vereinbart:

Fachleistung insgesamt: **15,88 €/Leistungstag**

Die Berechnung der Fachleistung ist in der Anlage 1 dieser Vereinbarung dargestellt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (3) Die Übergangsleistungsvereinbarung vom 02.12.2019 sowie die Leistungsbeschreibung vom 21.11.2018 sind Grundlage der Vergütung.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt für die in seiner Zuständigkeit durch den Leistungserbringer betreuten Leistungsberechtigten Aufwendungen in der Höhe, bis zu der im jeweiligen Einzelfall ein sozialhilferechtlicher Bedarf durch Kostenanerkennung festgestellt wurde.
- (5) Mit der o. g. Vergütung sind alle Kosten der vereinbarten Leistung abgegolten.
- (6) Die Übergangsvergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.01.2022** bis zum Ende des Übergangszeitraumes für den Leistungserbringer, längstens jedoch bis **31.12.2022** abgeschlossen. Der Übergangszeitraum für den Leistungserbringer endet, sobald für seine Leistungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 131 SGB IX gelten.
- (7) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass der Betrag der Fachleistung neu zu verhandeln und zu vereinbaren ist, wenn die Grundlage der Berechnung der Fachleistung (Anlage 1 dieser Vereinbarung)
- das Gesamtentgelt zum 31.12.2018 war, da die Verhandlungen für das Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen werden konnten (anhängiges Schiedsverfahren für 2019). Sobald das Gesamtentgelt für 2019 durch die Schiedsstelle rechtskräftig festgesetzt wurde (einvernehmliche Einigung bzw. streitige Erledigung), erfolgt die vg. Korrektur.
  - der vorläufige Personalkostensteigerungsbetrag für 2020 oder 2021 war. Sobald der Personalkostensteigerungsbetrag für 2020 oder 2021 durch die Schiedsstelle rechtskräftig festgesetzt wurde (einvernehmliche Einigung bzw. streitige Erledigung), erfolgt die vg. Korrektur.
  - nicht der Investitionsbetrag war, welcher aufgrund der gem. § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII bereits erteilten Zustimmung bzw. gem. § 127 Abs. 2 SGB IX noch zu erteilenden Zustimmung zur beabsichtigten Erhöhung des Investitionsbetrages durch den Träger der Eingliederungshilfe dem Grunde und der Höhe nach berücksichtigungsfähig hätte sein müssen, sondern der bis zum 31.12.2019 vereinbarte/festgesetzte Investitionsbetrag.

### 3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweisen sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, diese unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

### 4. Sonstiges

In ggf. abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen mit Personen, denen für die Ambulante Gruppenmaßnahme Hilfe nach SGB IX gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der dort vereinbarten Leistungen sowie die Vergütungen dieser Vereinbarung gem. § 125 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX entsprechen.

#### Anlage:

Anlage 1 Berechnung der Fachleistung vom 21. DEZ. 2021

Halle, den 21. DEZ. 2021

DRK Regionalverband  
Magdeburg - Jerichower Land e.V.  
in der Alten Maserne 13  
39208 Burg - Hensch 1130  
Telefon 03931 / 33590

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Im Auftrag

Sozialagentur Sachsen-Anhalt  
Magdeburger Str. 38  
06112 Halle (Saale)

Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Pratschler

Anlage zur Berechnung der Fachleistung (FL) für ehem. ambulante Angebote

1. Stammdaten

Leistungserbringer (Name, Adresse)

DRK Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land e.V.  
In der Alten Kaserne 13  
39288 Burg

Einrichtung/Dienst (Name, Adresse)

Ambulante Gruppenmaßnahme für seelisch behinderte Menschen infolge Sucht  
0  
0

Leistungstyp

AGM Sucht

2. Vergütung vor Differenzmethode

Gesamtentgelt zum 31.12.2019		14,18 €	pro Tag
abzüglich Investitionsbetrag		0,00 €	pro Tag
zu steigernder Betrag (ehemals Grund- und Maßnahmepauschale)		<u>14,18 €</u>	pro Tag
zuzüglich Vergütungssteigerung 2020 nach § 7 der Übergangsregelung:			
1. Personalkostensteigerung nach § 7 Abs. 1	3,66%	0,42 €	pro Tag
2. Sachkostensteigerung nach § 7 Abs. 2	1,80%	0,05 €	pro Tag
zu steigernder Betrag für 2021 (ehemals Grund- und Maßnahmepauschale)		14,65 €	
zuzüglich Vergütungssteigerung 2021 nach § 7 der Übergangsregelung:			
1. Personalkostensteigerung nach § 7 Abs. 1	4,80%	0,56 €	pro Tag
2. Sachkostensteigerung nach § 7 Abs. 2	1,80%	0,05 €	pro Tag
zu steigernder Betrag für 2022 (ehemals Grund- und Maßnahmepauschale)		15,26 €	
zuzüglich Vergütungssteigerung 2022 nach § 7 der Übergangsregelung:			
1. Personalkostensteigerung nach § 7 Abs. 1	4,50%	0,55 €	pro Tag
2. Sachkostensteigerung nach § 7 Abs. 2	2,30%	0,07 €	pro Tag
Zwischensumme (gesteigerter Betrag)		<u>15,88 €</u>	pro Tag
zuzüglich Investitionsbetrag		0,00 €	pro Tag
3. Fachleistung am 01.01.2022		<u>15,88 €</u>	pro Tag

Datum der Berechnung

21. DEZ. 2021

Die farblich markierten Felder sind auszufüllen.